

(2) Die Bank ist berechtigt, den Antrag auf Zwangsverwaltung zu stellen, wenn der Kreditnehmer mit einem Betrag, der einem Prozent des Grundschnld-nennbetrages entspricht, im Verzug ist.

(3) Aus der Übernahme einer persönlichen Haftung darf die Bank die Zwangsvollstreckung betreiben, wenn der Kreditnehmer fällige Zahlungen trotz Nachfristsetzung nicht erbracht hat.

(4) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wird die Bank mit einer Frist von einem Monat schriftlich androhen.

3. Sicherheitenfreigabe

(1) Nach Befriedigung ihrer durch die Grundschnld gesicherten Ansprüche ist die Bank verpflichtet, die Grundschnld nebst Zinsen und sonstigen Rechten an den Sicherungsgeber freizugeben. Die Bank wird diese Sicherheiten an einen Dritten übertragen, falls sie hierzu verpflichtet ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Sicherungsgeber zugleich Kreditnehmer ist und ein Bürge die Bank befriedigt hat oder ein Anspruch auf Rückgewähr der Grundschnld an einen Dritten abgetreten worden ist.

(2) Die Bank ist schon vor vollständiger Befriedigung ihrer durch die Grundschnld gesicherten Ansprüche verpflichtet, auf Verlangen nachrangige Grundschnlden oder Grundschnldteile freizugeben, wenn und soweit der Wert der Grundschnld die gesicherten Ansprüche übersteigt.

(3) Sind für die durch die Grundschnld gesicherten Ansprüche noch weitere Sicherheiten bestellt worden (z. B. Grundschnlden an anderen Pfandobjekten, Sicherungsübereignungen, Forderungsabtretungen), so ist die Bank über ihre Freigabeverpflichtung in Absatz 2 hinaus verpflichtet, auf Verlangen nach ihrer Wahl die Grundschnld oder auch etwaige Sicherheiten an den jeweiligen Sicherungsgeber ganz oder teilweise freizugeben, sofern der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten

_____ % der gesicherten Ansprüche der Bank nicht nur vorübergehend überschreitet. Sofern kein Prozentsatz eingesetzt und auch anderweitig nichts anderes vereinbart worden ist, ist ein Satz von 100 % maßgeblich.

(4) Die Bank wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Sicherungsgebers und des Bestellers zusätzlicher Sicherheiten Rücksicht nehmen.

4. Versicherung des belasteten Grundbesitzes und Verpfändung der Ansprüche aus der Zubehörversicherung

(1) Die auf dem belasteten Grundbesitz befindlichen Gebäude und Anlagen sowie das Zubehör werden – soweit nicht bereits geschehen – auf Kosten des Sicherungsgebers gegen alle Gefahren versichert, wegen derer die Bank einen Versicherungsschutz für erforderlich hält. Wenn dies nicht oder nicht ausreichend geschieht, darf die Bank selbst die Versicherung auf Kosten des Sicherungsgebers abschließen.

(2) Die Ansprüche aus den bestehenden oder künftig noch abzuschließenden Zubehörversicherungen werden der Bank hiermit für den oben bestimmten Sicherungszweck verpfändet. Die Bank ist berechtigt, im Namen des Versicherungsnehmers der Versicherungsgesellschaft die Verpfändung anzuzeigen.

5. Auskünfte und Besichtigung

Die Bank kann die Erteilung aller Auskünfte und Nachweise sowie die Aushändigung der Urkunden verlangen, die sie für die Verwaltung und Verwertung der Grundschnld benötigt. Sie darf solche Auskünfte, Nachweise und Urkunden auch bei Behörden, Versicherungsgesellschaften oder sonstigen Dritten auf Kosten des Kreditnehmers einholen. Die Bank ist berechtigt, das belastete Grundstück, die Gebäude sowie das Zubehör zu besichtigen und in alle den belasteten Grundbesitz betreffende Unterlagen Einblick zu nehmen.

Besondere Vereinbarungen

Ort, Datum

Unterschrift des Sicherungsgebers

Bei mehreren Sicherungsgebern gilt die Unterschrift für den jeweiligen Anteil

Unterschrift des Sicherungsgebers

Bei mehreren Sicherungsgebern gilt die Unterschrift für den jeweiligen Anteil

Ort, Datum

Unterschrift des Kreditnehmers, sofern mit dem Sicherungsgeber nicht identisch

Ort, Datum

Unterschrift der Bank

SchmidtBank